

Bekanntmachung Nr. 058/2024 vom 02.10.2024

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 – Langgasse – 6. Änderung.

Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 – Langgasse – 6. Änderung.

Ratsbeschluss vom 09.05.2023:

„Der Stadtrat beschließt, für die im Anlageplan (Anlage 1 der Verwaltungsvorlage) dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel: Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, 6. Änderung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem § 13a BauGB.“

Ratsbeschluss vom 10.09.2024:

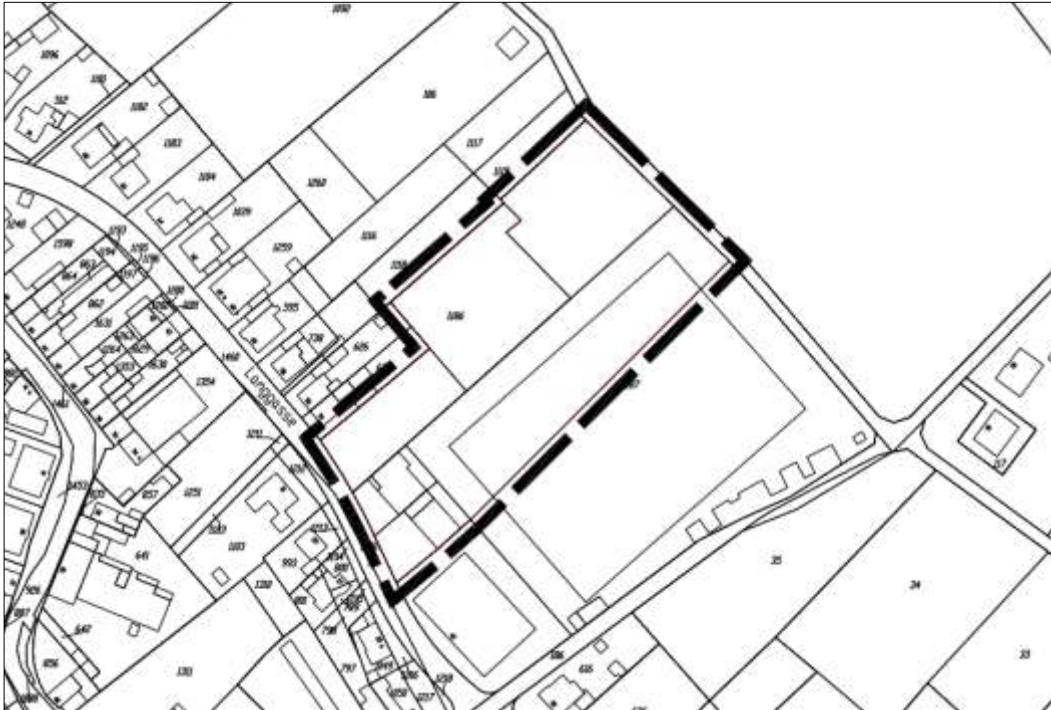
„Der Stadtrat beschließt, zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 13 - Langgasse -, 6. Änderung (Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorlage) und der beigefügten Begründung (Anlage 3 der Verwaltungsvorlage) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Flurstücke 1186 und 1187 tw.

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt ca. 10.430 m² (1,04 ha).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (siehe Anlage 1 der Verwaltungsvorlage 74/2023) ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung:

Es ist geplant im Stadtteil Beggendorf eine bauliche Erweiterung der Feuerwehr zu ermöglichen. Um den Bedarf an Stellplätzen gerecht zu werden, wurden bereits vor einiger Zeit die bereits vorhandenen Stellplätze der Feuerwehr vorsorglich erweitert.

Die nun geplante bauliche Erweiterung dient im Wesentlichen der Anpassung an neuere Anforderungen im Bereich der Umkleideräume (Männer, Frauen, „Schwarz-Weiß-Bereich“) sowie im technischen Bereich (Absaugung) und ist zum Fortbestand der Feuerwehr zwingend erforderlich.

Hierzu soll die vorhandene Baugrenze geringfügig um 6,0 m erweitert werden, um rückwärtig in verträgliche Umgebung eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen. Zusätzlich zu den 6,0 m werden für einen Technikraum weitere 3,0 m Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt.

Die Fläche der Stellplatzerweiterung soll in diesem Zusammenhang ebenfalls zeichnerisch festgesetzt werden.

Entsprechend der tatsächlichen lokalen Gegebenheiten wird die Ausweisung des Spielplatzes aus dem rückwärtigen Bereich des Plangebietes in den Bereich der Langgasse verlegt, da hier der Spielplatz örtlich bereits vorhanden ist.

Die Grünfläche nördlich des Feuerwehrhauses und der Stellplätze soll dementsprechend nicht mehr der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt werden, sondern soll mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt werden.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes entspricht nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Dieser soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **03.10.2024 bis 04.11.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11, im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang zu informieren. Der Zugang ist barrierefrei. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 206 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 205a - (Tel. 02401/800-370).

Die Öffentlichkeit kann sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11 bei den oben genannten Ansprechpartnern über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der oben genannten Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 058/2024 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 – Langgasse – 6. Änderung vom 01.10.2024 stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 09.05.2023 und mit dem Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Beschlüsse über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Nr. 13 – Langgasse – 6. Änderung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 01.10.2024

Der Bürgermeister
Froesch